Name und Anschrift des Antragstellers:

An dieBaubehörde erster Instanzder Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

**Mitteilung eines**

**Meldepflichtigen Bauvorhabens**

Gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF. wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) das/die nachfolgende(n) **meldepflichtige(n) Vorhaben gemäß § 21 (1) Z.2 lit. d) (BauG):**

**Errichtung einer Poolanlage gemäß §**

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.:……………… EZ: ………………….....KG: ………………………….., mitgeteilt.

**Der Mitteilung sind folgende Beilagen angeschlossen:**

**1. Inhalte gemäß § 21 (3) Z 1 BauG:**

[ ]  die Lage am Grundstück; Lageplan (GIS-Ausdruck) mit erforderlichen Angaben zur Lagepositionierung (z.B.: Abstände)

[ ]  eine kurze Beschreibung des Vorhabens

[ ]  eine planliche Darstellung

Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften gemäß § 21 Abs. 4 Stmk. BauG., wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über die Abstände nicht verletzt werden.

[ ]  Um Übermittlung einer behördlichen Kenntnisnahme wird ersucht.

…………………………….., am …………………… ………………………………………….

 Unterschrift Bauwerber

**PROJEKTBESCHREIBUNG**

**Art des Bauwerks / bauliche Anlage mit Angabe des Verwendungszweckes:**

Privatpoolanlage; Überlaufrinnenbecken; udgl.

**Technische Daten / Beschreibung**

**BAUWEISE: *Stahlbeton, Massivbauweise;***

**BEBAUTE FLÄCHE: 38,01 m² (Bodenplatte) – 24,50 m² (oberirdisch bebaute Fläche)**

**WASSERBECKEN [m³]:**

**LAGE POOLTECHNIK: *im Keller des bestehenden Wohnhauses***

**SCHALLDRUCK PUMPE:**

**ÜBERDACHUNG:**

**SONSTIGES:**

**Betriebsweise**

*[TEXTIERVORSCHLÄGE]*

***Die Wasseraufbereitung erfolgt mit einer Chlorwasseranlage/Salzwasseranlage.***

***Die Reinigung des Schwimmbeckens erfolgt mittels Bodensauger mit Teleskopstange und Bürste.***

***Die Reinigung des Schwimmbeckens soll ohne Bodensauger erfolgen.***

***Die anfallenden Abwässer werden NICHT in öffentliche Gewässer und auf Nachbargrundstücke abgeleitet***

***Das Schwimmbecken ist ganzjährig benutzbar (schiebbare „Überdachung“) und daher fallen keine Abwässer für den öffentlichen Kanal an bzw. ist keine Versickerung des Wassers auf eigenem Grund erforderlich.***

***Das Schwimmbecken wird nur saisonal benutzt werden, das Wasser wird jedoch ganzjährig im Schwimmbecken verbleiben und daher fallen keine Abwässer für den öffentlichen Kanal an bzw. ist keine Versickerung des Wassers auf eigenem Grund gegeben.***

***Das Schwimmbecken ist nicht ganzjährig benutzbar u. daher fallen Abwässer an. Die Entleerung erfolgt durch Verbringung der Wässer an geeignete Entsorgungsstellen.***

**Folgende Vorgaben der Marktgemeinde werden zur Kenntnis genommen und eingehalten:**

**Für die Einleitung von Schwimmbadabwässern (Rückspülwasser) in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Marktgemeinde Sankt Nikolai im Sausal bzw.vom AWV Mittleres Laßnitztal (Lamperstätten, Tlw. Grötsch, tlw. Waldschach) erforderlich und einzuholen. Die gesamte Ableitung der Schwimmbadabwässer über den öffentlichen Kanal ist verboten!**

1. Die Fundamente der baulichen Anlage sind frostsicher auf tragfähigen Grund zu führen.
2. Die Ableitung von Abwässern (Poolentleerungen) auf Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke ist unzulässig.
3. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht (das ist ab 60 cm Fallhöhe, jedenfalls ab einem Niveauunterschied von 100 cm anzunehmen) sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen gemäß OIB Richtlinie 4, in der aktuell gültigen Fassung abzusichern.

**Vorgaben hinsichtlich Poolfüllung:**

**Der Pool wird über die auf der Liegenschaft bestehende Wasserversorgung der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal befüllt. Die Befüllung ist der Marktgemeinde mindestens 4 Tage vor Beginn zu melden und werden die Vorgaben (Befüllungszeitraum, max. Literleistung) beachtet.**

…………………………….., am …………………… ………………………………………….

 Unterschrift Bauwerber

**Skizze / oder Planbeilage mit Maßangaben (maßstäblich)**

**MERKBLATT**

**Meldepflichtige Vorhaben:**

**(1) Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:**

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), Fütterungseinrichtungen bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m², landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden; |
| 2. | kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere |
| a) | für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen; |
| b) | Abstellflächen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer Gesamtfläche von 40 m² und den dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, samt allfälligen seitlichen Umschließungen, die keine Gebäudeeigenschaft (§ 4 Z 29) bewirken; |
| c) | Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen; |
| d) | Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen sowie Anlagen zur Sammlung von Meteorwasser (Zisternen); |
| e) | luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100 m² Grundfläche; |
| f) | Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40 m2, Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten; |
| g) | Nebengebäude im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²; |
| h) | Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m2; |
| i) | Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser von 100 m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser bis 100 m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen; |
| j) | Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel; |
| k) | Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von nicht mehr als 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände einschließlich der damit im unmittelbar angrenzenden Bereich erforderlichen geringfügigen Geländeanpassung; |
| l) | Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion; |
| m) | Garten- und Gerätehütten samt Erdlager bei zusammengefassten Kleingartenanlagen gemäß § 33 Abs. 5 Z. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, für die ein Gesamtkonzept erstellt wurde, in Übereinstimmung mit den darin festgelegten Vorgaben jeweils bis zu einer Gesamtfläche von maximal 40 m² je Nutzungseinheit; |
| n) | Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände; |
| o) | Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWP (Kilowatt Peak); dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten; |
| p) | Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von nicht mehr als 40 m² handelt; |
| 3. | kleineren baulichen Anlagen und kleineren Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Z. 2 angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe, Verwendungszweck und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind; |
| 4. | Baustelleneinrichtungen, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände sowie die Aufstellung von Werbetafeln der bauausführenden Firmen sowie von Förderstellen, für die Dauer der jeweiligen Baudurchführung, längstens jedoch bis zwei Wochen nach der Baufertigstellung; |
| 4a. | die Verwendung von Gerüsten und Netzen zu Werbezwecken für die Dauer der Fassadensanierung bis spätestens zwei Wochen nach der Fertigstellung der Fassadensanierung; |
| 5. | Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 vorliegen; |
| 5a. | Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 und der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, [BGBl. Nr. 430/1994](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994_430_0/1994_430_0.pdf), vorliegen, sonstige Gasgeräte, die keine Feuerungsanlagen sind, jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, [BGBl. Nr. 430/1994](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994_430_0/1994_430_0.pdf), vorliegen; |
| 6. | Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens bis spätestens zwei Wochen danach; |
| 7. | Werbe- und Ankündigungseinrichtungen, die an bestehenden baulichen Anlagen angebracht werden und eine Gesamtfläche von insgesamt höchstens 2,0 m² aufweisen, sofern keine Verordnung nach § 11a Abs. 2 besteht; |
| 8. | bauliche Anlagen für Paketservicesysteme mit Rauminhalten über 1,0 m³. |

**(2) Meldepflichtig sind überdies:**

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt 40 m², auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten; |
| 2. | die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schallleistungspegel von maximal 80 dB; |
| 3. | die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben; |
| 4. | der Einbau von Treppenliften; |
| 5. | der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt, sowie Änderungen der räumlichen Nutzungsaufteilung einer bestehenden Wohnung; |
| 6. | die Lagerung von Treibstoffen bis 500 l in zulässigen Lagersystemen durch anerkannte Einsatzorganisationen; |
| 7. | die Lagerung von Heizöl bis 300 l; |
| 8. | der Abbruch aller nicht unter § 20 Z 6 fallenden baulichen Anlagen; |
| 9. | der Umbau einer baulichen Anlage, sofern es sich dabei ausschließlich um wärmetechnische Optimierungen der Gebäudehülle bei bestehenden Gebäuden, sowie um geringfügige Änderungen in Größe, Form und Situierung beim Austausch von Fenstern, oder um eine Fassadenfärbelung handelt. |

(3) Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Die Mitteilung hat zu enthalten: |
| – | die Grundstücknummer, |
| – | die Lage am Grundstück, |
| – | eine kurze Beschreibung des Vorhabens; |
| 2. | bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 zusätzlich |
| – | eine planliche Darstellung (Lageplan im Maßstab 1:1 000), |
| – | erforderliche Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100, |
| – | eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen; |
| 3. | bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2 zusätzlich zu Z 1 den Nachweis über die Einhaltung des Schalleistungspegels durch das technische Datenblatt. |
| Nach Fertigstellung des Vorhabens nach Abs. 2 Z 3 ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorzulegen. |

(4) Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden

**HINWEIS:**

**Eine Verwaltungsübertretung gemäß §118 (2), die mit Geldstrafe bis zu EUR 7.267,– zu bestrafen ist, begeht, wer**

|  |  |
| --- | --- |
| 2a. | bei meldepflichtige Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 und 3 der Mitteilung die Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen nicht anschließt (§ 21 Abs. 3); |
| 2b. | bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 der Mitteilung den Nachweis über die Einhaltung des Schallleistungspegels durch ein technisches Datenblatt nicht anschließt (§ 21 Abs. 3); |
| 2c. | nach Fertigstellung der meldepflichtigen Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 der Gemeinde keine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorlegt (§ 21 Abs. 3); |